



MOBIMO

24. ordentliche Generalversammlung

Dienstag, 26. März 2024 – 17.00 Uhr (Türöffnung 16.00 Uhr)

Informationen zur Generalversammlung



Peter Schaub, Präsident des Verwaltungsrats

Inhalt

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats	4
Organisatorische Hinweise	16

Liebe Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 24. ordentlichen Generalversammlung der Mobimo Holding AG vom 26. März 2024 ins KKL in Luzern einzuladen.

Die Traktanden unserer Generalversammlung sowie die Anträge des Verwaltungsrats dazu entnehmen Sie den folgenden Seiten. Wie bereits im letzten Jahr neu eingeführt, finden Sie zu jedem einzelnen Traktandenpunkt eine kurze Erläuterung. Im Zusammenhang mit dem revidierten Aktienrecht hat die letztjährige Generalversammlung diversen Anpassungen der Statuten zugestimmt und diese so auf den neusten gesetzlichen Stand gebracht. Auch in diesem Jahr schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung wiederum ein paar Anpassungen vor. Speziell möchte ich auf die Einführung des sogenannten Kapitalbands hinweisen, dessen Einführung das neue Aktienrecht vorsieht. Dieses ermöglicht eine flexiblere Gestaltung und Anpassung der Kapitalstruktur, wenn dafür Bedarf besteht. Dank dieser Ermächtigung durch das Aktionariat soll sichergestellt sein, dass Mobimo wie bereits in der Vergangenheit jederzeit mit der nötigen Agilität am Immobilienmarkt auftreten kann.

In diesem Jahr steht ausserdem eine Veränderung im Verwaltungsrat an. Daniel Crausaz hat sich entschieden, sich an der diesjährigen Generalversammlung nicht mehr zur Wiederwahl zu stellen. Im Namen des ganzen Verwaltungsrats möchte ich ihm herzlich für sein 15-jähriges, erfolgreiches Wirken und seinen Einsatz für Mobimo danken. Gleichzeitig freut es den Verwaltungsrat, der Generalversammlung mit Dr. Markus Schürch eine neue, kompetente Persönlichkeit zur Wahl vorzuschlagen.

Es wäre schön, Sie in Luzern persönlich begrüessen zu dürfen. Der Verwaltungsrat schätzt den Austausch mit Ihnen, geschätzte Aktionärinnen und Aktionäre, im Rahmen der Generalversammlung sehr.

Selbstverständlich können Sie Ihre Stimmrechte auch in diesem Jahr über die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern, ausüben. Die Vollmachten können entweder mittels ausgefülltem Instruktionsformular auf dem Antwortschein oder via Onlineplattform erteilt werden. Detaillierte Informationen zur Stimminstruktion sowie zu anderen Möglichkeiten, sich an der Generalversammlung vertreten zu lassen, finden Sie am Ende dieser Einladung unter «Organisatorische Hinweise».

Unabhängig davon, ob Sie vor Ort sein werden oder nicht: vielen Dank für das Wahrnehmen Ihrer Stimmrechte und für Ihr Vertrauen.

Für den Verwaltungsrat der Mobimo Holding AG:



Der Präsident
Peter Schaub

Luzern, 1. März 2024

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Berichterstattung zum Geschäftsjahr 2023

1.1 Genehmigung Geschäftsbericht mit Jahresrechnung, Lagebericht sowie Konzernrechnung der Mobimo Holding AG, Luzern, für das Geschäftsjahr 2023

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung, dem Lagebericht und der Konzernrechnung der Mobimo Holding AG, Luzern, für das Geschäftsjahr 2023 zu genehmigen.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat ist gesetzlich verpflichtet, die Jahresrechnung der Mobimo Holding AG (Einzelabschluss), den Lagebericht sowie die Konzernrechnung der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Ernst & Young AG, Luzern, als gesetzliche Revisionsstelle der Mobimo Holding AG, hat die Jahresrechnung der Mobimo Holding AG und die Konzernrechnung der Mobimo-Gruppe geprüft. Ernst & Young AG empfiehlt, die Konzernrechnung und die Jahresrechnung zu genehmigen.

1.2 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht

Der Verwaltungsrat **beantragt**, dem Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 in einer Konsultativabstimmung zuzustimmen.

Erläuterungen: Gestützt auf Art. 30 der Statuten und der bisherigen Praxis entsprechend legt der Verwaltungsrat den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 den Aktionärinnen und Aktionären zur konsultativen Abstimmung vor. Der Vergütungsbericht 2023 ist ein Kapitel des Geschäftsberichts 2023 der Mobimo Holding AG. Er erläutert die Grundsätze, die dem Vergütungsmodell der Mobimo Holding AG zugrunde liegen, und zeigt die im Geschäftsjahr ausgerichtete Entschädigung an Verwaltungsrat und Geschäftsleitung. Auf den vorliegenden Bericht hin wurde durch die Einführung verschiedener grafischer und tabellarischer Darstellungen die Verständlichkeit und Leserlichkeit des Vergütungsberichts weiter verbessert. Ebenso werden erstmals die qualitativen und quantitativen Ziele für die variable Vergütung der Geschäftsleitung sowie deren Zielerreichung erläutert. Ernst & Young AG, Luzern, hat die im Vergütungsbericht aufgeführten Angaben zu Vergütungen, Darlehen und Krediten geprüft und diesen nichts beizufügen.

2. Verwendung des Bilanzgewinns der Mobimo Holding AG und Ausschüttung aus Kapitaleinlagereserven

Der Verwaltungsrat schlägt eine Gesamtausschüttung von insgesamt CHF 10.00 pro Aktie, bestehend aus CHF 5.00 (brutto) Dividende (CHF 3.25 netto nach Abzug von 35% Verrechnungssteuer) und CHF 5.00 aus den Reserven aus Kapitaleinlagen (verrechnungssteuerfrei) vor.

Erläuterungen: Die Generalversammlung ist nach Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG zuständig für die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende. Die beantragte Gesamtausschüttung von CHF 10.00 pro Aktie entspricht der bisherigen Ausschüttungspraxis von Mobimo. Gemäss Art. 20 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) ist die Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen von Gesellschaften, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, nur dann steuerfrei, wenn im gleichen Umfang handelsrechtlich ausschüttbare übrige Reserven ausgeschüttet werden.

2.1 Verwendung des Bilanzgewinns 2023

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Ausschüttung einer Dividende von insgesamt CHF 5.00 (brutto) pro Aktie und Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf die neue Rechnung.

	CHF
Vortrag aus Vorjahr	502 238 639.53
Jahresgewinn 2023	85 728 073.82
Bilanzgewinn am 31. Dezember 2023 (zur Verfügung der Generalversammlung)	587 966 713.35
Ausschüttung von CHF 5.00 pro Aktie (brutto)	-36 308 505.00 ¹
Vortrag auf neue Rechnung	551 658 208.35

2.2 Ausschüttung aus Reserven aus Kapitaleinlagen

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Ausschüttung von CHF 5.00 pro Aktie aus den Reserven aus Kapitaleinlagen.

	CHF
Reserven aus Kapitaleinlagen am 31. Dezember 2023 (zur Verfügung der Generalversammlung)	137 827 018.90
Ausschüttung von CHF 5.00 pro Aktie (brutto)	-36 308 505.00 ¹
Vortrag auf neue Rechnung	101 518 513.90

¹ Dieser Betrag basiert auf 7 261 701 ausgegebenen Namenaktien. Allfällige Aktien im Eigenbestand sind nicht dividendenberechtigt.

3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Erläuterungen: Nach Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG ist die Generalversammlung zuständig für die Entlastung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung (Décharge). Mit dem Beschluss zur Entlastung der Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung erklären die zustimmenden Aktionärinnen und Aktionäre, dass sie die Führungsorgane für Ereignisse aus dem abgeschlossenen Geschäftsjahr, die der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht wurden, nicht zur Rechenschaft ziehen.

4. Wahlen

4.1 Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt**, folgende Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats respektive Präsident des Verwaltungsrats bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- a. Wiederwahl von Sabrina Contratto als Mitglied des Verwaltungsrats
- b. Wiederwahl von Brian Fischer als Mitglied des Verwaltungsrats
- c. Wiederwahl von Bernadette Koch als Mitglied des Verwaltungsrats
- d. Wiederwahl von Stéphane Maye als Mitglied des Verwaltungsrats
- e. Wiederwahl von Peter Schaub als Mitglied und Präsident des Verwaltungsrats
- f. Wiederwahl von Dr. Martha Scheiber als Mitglied des Verwaltungsrats
- g. Neuwahl von Dr. Markus Schürch als Mitglied des Verwaltungsrats

Erläuterungen: Die Amtsdauer der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrats der Mobimo Holding AG endet mit Abschluss der 24. ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2024. Die Generalversammlung ist nach Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG zuständig für die (Wieder-)Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats und des Präsidenten. Mit Ausnahme von Daniel Crausaz stellen sich sämtliche bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wiederwahl. Die sechs vom Verwaltungsrat zur Wiederwahl vorgeschlagenen Persönlichkeiten weisen einschlägige und sich ergänzende Fachkenntnisse in den Bereichen Projektentwicklung, Immobilienmarkt, Kapitalmarkt und Recht auf. Die entsprechenden Kurzlebensläufe können Sie dem Corporate-Governance-Bericht im Geschäftsbericht 2023 entnehmen. Ausserdem schlägt der Verwaltungsrat der Generalversammlung Dr. Markus Schürch (Jg. 1971, Schweizer) als neues Mitglied des Verwaltungsrats zur Wahl vor. Markus Schürch ist CFO von Belimo, einem auf Gebäudetechnik spezialisierten Unternehmen. Mit seinem ausgeprägten Know-how im Bereich Finanzen, Kapitalmarkt und Corporate Services sowie seinem Bezug zu Immobilien ist er für das Gremium sowohl eine fachliche als auch persönliche Bereicherung.

4.2 Wahl der Mitglieder des Vergütungsausschusses (Nomination and Compensation Committee)

Der Verwaltungsrat **beantragt**, folgende Verwaltungsräte als Mitglieder des Vergütungsausschusses bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen:

- a. Wahl von Bernadette Koch
- b. Wahl von Brian Fischer
- c. Wahl von Stéphane Maye

Erläuterungen: Da die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses mit Abschluss der 24. ordentlichen Generalversammlung vom 26. März 2024 endet, müssen diese gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG von der Generalversammlung für eine neue Amtszeit gewählt werden. Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die drei bisherigen Mitglieder des Vergütungsausschusses stellen sich zur Wiederwahl. Falls Bernadette Koch als Mitglied des Vergütungsausschusses antragsgemäss wiedergewählt wird, beabsichtigt der Verwaltungsrat, sie erneut zur Vorsitzenden des Vergütungsausschusses zu ernennen.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat **beantragt**, die Ernst & Young AG, Luzern, als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2024 zu wählen.

Erläuterungen: Die Revisionsstelle ist gemäss den Statuten der Mobimo Holding AG jährlich von der Generalversammlung zu wählen. Ernst & Young AG, Luzern, ist seit 2020 die gesetzliche Revisionsstelle der Mobimo Holding AG. Ernst & Young AG wird auf Antrag des Audit Committee vom Verwaltungsrat für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als Revisionsstelle vorgeschlagen. Sie hat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

4.4 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Wahl von Grossebacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterungen: Gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG wählt die Generalversammlung den unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dieser ist verpflichtet, die ihm von den Aktionärinnen und Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben. Grossebacher Rechtsanwälte AG, Luzern, wird auf Antrag des Verwaltungsrats für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr als unabhängige Stimmrechtsvertreterin vorgeschlagen. Grossebacher Rechtsanwälte AG, Luzern, hat gegenüber dem Verwaltungsrat bestätigt, dass sie die für die Ausübung des Mandats erforderliche Unabhängigkeit besitzt.

5. Genehmigung der gesamten Vergütung des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat **beantragt**, CHF 1 300 000.00 (Vorjahr CHF 1 300 000.00) als maximalen Gesamtbetrag der fixen Vergütung des Verwaltungsrats für die Periode ab dem 26. März 2024 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2025 festzusetzen.

Erläuterungen: Gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG genehmigt die Generalversammlung mit bindender Wirkung anlässlich der ordentlichen Generalversammlung jährlich den Gesamtbetrag der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die neue Amtsperiode. Die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats ist modular aufgebaut und setzt sich entsprechend den Statuten der Mobimo Holding AG aus einer jährlichen Basisvergütung und den fixen Zuschlägen für die weiteren ausgeübten Aufgaben und Funktionen zusammen (zuzüglich Arbeitgeberanteil an die Sozialversicherungen (1. Säule)). Weitere Informationen zur Vergütung des Verwaltungsrats können Sie dem unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung verfügbaren Vergütungsbericht 2023 entnehmen. Mit dem beantragten Maximalbetrag hält der Verwaltungsrat an seiner marktgerechten und konstanten Vergütungspraxis fest.

6. Genehmigung der gesamten Vergütung der Geschäftsleitung

6.1 Genehmigung der nicht erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025

Der Verwaltungsrat **beantragt**, CHF 2 900 000.00 (Vorjahr CHF 2 900 000.00) als maximalen Gesamtbetrag für die nicht erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2025 festzusetzen.

Erläuterungen: Gemäss Gesetz und den Statuten der Mobimo Holding AG muss der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung von der Generalversammlung jährlich prospektiv für das nächste Geschäftsjahr genehmigt werden. Die fixe Vergütung (Basislohn inkl. Spesenpauschale sowie allfällige weitere erfolgsunabhängige Elemente) richtet sich nach dem tatsächlich betreuten Aufgabengebiet, den fachlichen Voraussetzungen, den Kompetenzen und der Arbeitsleistung eines jeden Mitglieds der Geschäftsleitung. Weitere Informationen zur Vergütung der Geschäftsleitung können Sie dem unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung verfügbaren Vergütungsbericht 2023 entnehmen. Mit dem beantragten Maximalbetrag hält der Verwaltungsrat an seiner marktgerechten und konstanten Vergütungspraxis fest.

6.2 Genehmigung der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 (zahlbar 2025)

Der Verwaltungsrat **beantragt**, CHF 2 900 000.00 (Vorjahr CHF 2 900 000.00) als maximalen Gesamtbetrag für die erfolgsabhängige Vergütung der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2024 festzusetzen.

Erläuterungen: Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütung der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das laufende Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Die erfolgsabhängige Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung richtet sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern und ist derzeit auf maximal 100% des fixen Bruttolohns begrenzt. Weitere Informationen zur Vergütung der Geschäftsleitung können Sie dem unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung verfügbaren Vergütungsbericht 2023 entnehmen. Mit dem beantragten Maximalbetrag hält der Verwaltungsrat an seiner marktgerechten und konstanten Vergütungspraxis fest.

7. Partielle Statutenrevision

7.1 Ergänzung Gesellschaftszweck

Der Verwaltungsrat **beantragt**, den Gesellschaftszweck der Mobimo Holding AG um einen dritten Absatz zu ergänzen und entsprechend dem nachfolgenden Wortlaut neu festzulegen:

Artikel 2 3. Absatz alt	Artikel 2 3. Absatz neu (Änderungen fett und kursiv)
n/a	<i>Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft eine langfristige, nachhaltige Wertschaffung an.</i>

Erläuterungen: Das Wirken von Mobimo ist auf Langfristigkeit ausgelegt. Seit geraumer Zeit werden die Nachhaltigkeitsziele in die strategische Ausrichtung von Mobimo integriert. Nachhaltigkeit ist Teil des Geschäfts- und Wertschöpfungsmodells sowie integraler und verbindender Bestandteil der Strategie und Unternehmenskultur von Mobimo. Dieses Bekenntnis soll auch in den Statuten abgebildet sein, weshalb diese entsprechend zu ergänzen sind.

7.2 Kapitalband

Der Verwaltungsrat **beantragt** die Einführung eines Kapitalbands zwischen CHF 24 689 783.40 (untere Grenze) bis maximal CHF 27 158 761.40 (obere Grenze), in dessen Rahmen der Verwaltungsrat ermächtigt ist, bis zum 26. März 2027, oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands, das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen durch Ausgabe von maximal 726 170 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 zu erhöhen, durch Ergänzung der Statuten um einen neuen Artikel 3a mit nachfolgendem Inhalt und Wortlaut:

Artikel 3a alt	Artikel 3a neu (Änderungen fett und kursiv)
n/a	<i>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 26. März 2027 (oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands) das Aktienkapital jederzeit, beliebig oft und in beliebigen Beträgen innerhalb des Kapitalbands von mindestens CHF 24 689 783.40 (untere Grenze) bis maximal CHF 27 158 761.40 (obere Grenze) durch Ausgabe von maximal 726 170 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nominalwert von je CHF 3.40 zu erhöhen.</i>
n/a	<i>Zeichnung und Erwerb sowie jede nachfolgende Übertragung der neu ausgegebenen Namenaktien unterliegen den Beschränkungen von Artikel 6 dieser Statuten.</i>

Der Verwaltungsrat legt, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft verwenden.

n/a

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen der Ausgabe von Aktien zu beschränken oder aufzuheben und es Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften zuzuweisen im Fall der Verwendung der Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Liegenschaften oder zur Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen.

n/a

Erläuterungen: Das per 1. Januar 2023 in Kraft getretene neue Aktienrecht hat die Rechtsgrundlage für das sogenannte Kapitalband geschaffen, das funktional betrachtet unter anderem dem genehmigten Kapital unter dem bis 31. Dezember 2022 geltenden Aktienrecht entspricht. Unter dem Kapitalband ermächtigt die Generalversammlung den Verwaltungsrat, das Aktienkapital innerhalb einer bestimmten Bandbreite – gesetzlich zulässig sind 150% (obere Grenze) bis 50% (untere Grenze) – des bei Einführung des Kapitalbands im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Ermächtigung ist von Gesetzes wegen auf fünf Jahre begrenzt. Die Generalversammlung hat das Recht, die Bezugsrechte der Aktionärinnen und Aktionäre direkt zu entziehen, oder kann dieses Recht an den Verwaltungsrat delegieren, sofern sie die Gründe für den Entzug der Bezugsrechte in den Statuten ausdrücklich benennt.

Mobimo konnte in der Vergangenheit dank dieser Ermächtigung der Aktionärinnen und Aktionäre (in Form des damals geschaffenen, genehmigten Kapitals) erfolgreich Immobiliengesellschaften übernehmen, bspw. die LO holding Lausanne-Ouchy S.A. oder die Immobiliengesellschaft Fadmatt AG. Die Gesellschaft möchte allfällige sich im Markt bietende Opportunitäten ergreifen können, weshalb der Verwaltungsrat die Einführung eines Kapitalbands für maximal drei Jahre beantragt. Mit der Schaffung eines einseitigen Kapitalbands nach oben im Umfang von insgesamt 10% des heute bestehenden Aktienkapitals stellt der Verwaltungsrat sicher, dass Mobimo weiterhin über die notwendige Flexibilität und Agilität im dynamischen Immobilienmarkt verfügt und damit direkt oder indirekt Grundstücke erwerben kann. Ausschliesslich zu diesem Zweck soll der Verwaltungsrat auch das Bezugsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre ausschliessen können, nicht aber für z.B. die Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder die schnelle und flexible Beschaffung von Eigenkapital ohne Einbezug der bisherigen Aktionärinnen und Aktionäre.

7.3 Eintragung Aktienbuch

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Artikel 6 Abs. 3 und Abs. 4 Ziff. 3 der Statuten der Mobimo Holding AG wie folgt anzupassen:

Artikel 6 Abs. 3 alt

Der Verwaltungsrat schiebt in der Regel Entscheide über Gesuche von Erwerbern von Aktien um Anerkennung ab dem 20. Tag vor der Generalversammlung bis zum Tag nach der Generalversammlung auf. Es werden in dieser Zeit keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Artikel 3a neu

(Änderungen fett und kursiv)

Der Verwaltungsrat schiebt in der Regel Entscheide über Gesuche von Erwerbern von Aktien um Anerkennung ab dem **7. Kalendertag** vor der Generalversammlung bis zum Tag nach der Generalversammlung auf. Es werden in dieser Zeit keine Eintragungen im Aktienbuch vorgenommen. Die Stimmrechte der Erwerber und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Artikel 6 Abs. 4 Ziff. 3 alt

Die Zustimmung zur Eintragung eines Erwerbers als Vollaktionär kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. ...
2. ...
3. wenn mit den erworbenen Aktien die Anzahl der vom Erwerber gehaltenen Aktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber;
4.

Artikel 6 Abs. 4 Ziff. 3 neu

(Änderungen fett und kursiv)

Die Zustimmung zur Eintragung eines Erwerbers als Vollaktionär kann vom Verwaltungsrat aus folgenden Gründen verweigert werden:

1. ...
2. ...
3. **sofern und soweit** mit den erworbenen Aktien die Anzahl der vom Erwerber gehaltenen Aktien 5% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Aktien überschreitet. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die untereinander kapital- oder stimmmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkungen koordiniert vorgehen, gelten in Bezug auf diese Bestimmung als ein Erwerber;
4.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat hat im Dezember 2023 das überarbeitete Reglement über die Führung des Aktienbuchs verabschiedet und insbesondere Anpassungen an die rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten vorgenommen. Anpassungen an die rechtlichen und/oder tatsächlichen Gegebenheiten sind auch in den Statuten erforderlich.

7.4 Variable Vergütung Geschäftsleitung

Der Verwaltungsrat **beantragt**, Artikel 30 und Artikel 31 der Statuten der Mobimo Holding AG wie folgt anzupassen:

Artikel 30 alt

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vor.

Artikel 30 neu

(Änderungen fett und kursiv)

Die Mitglieder der Geschäftsleitung beziehen für ihre Tätigkeit für die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften eine Vergütung. **Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung umfasst fixe und variable, erfolgsabhängige Vergütungselemente.** Die Vergütung kann durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften entrichtet werden, sofern diese von der jeweils genehmigten Gesamtvergütung gedeckt ist.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsunabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das auf die jeweilige Generalversammlung folgende Geschäftsjahr genehmigt werden.

Der maximale Gesamtbetrag der erfolgsabhängigen Vergütungen der Geschäftsleitung muss von der Generalversammlung jährlich für das Geschäftsjahr, in dem die jeweilige Generalversammlung stattfindet, genehmigt werden. Vor Genehmigung dürfen keinerlei Zahlungen von erfolgsabhängigen Vergütungen für die betreffende Periode geleistet werden. Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

Im Fall der Nichtgenehmigung der Gesamtbeträge der Vergütungen der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat entweder an derselben Generalversammlung einen neuen Antrag stellen oder er beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein und legt der Generalversammlung einen neuen Antrag für den erfolgsunabhängigen bzw. erfolgsabhängigen Gesamtbetrag vor.

Artikel 30 alt

Artikel 30 neu (Änderungen fett und kursiv)

n/a

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Entschädigung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten prospektiv bereits genehmigten Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung, wobei dieser Betrag auch die Periode abdeckt, welche zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits genehmigten Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

n/a

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen finanziellen Nachteilen gewähren.

Artikel 31 alt

Die Gesamtentschädigung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) und einer erfolgsabhängigen Entschädigung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge.

Die erfolgsabhängigen Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung richten sich nach den vom Verwaltungsrat festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der erfolgsabhängigen Vergütung in einem Reglement. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied ist aber in jedem Fall auf 150% seines erfolgsunabhängigen Bruttolohns begrenzt. Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Artikel 31 neu (Änderungen fett und kursiv)

Die Gesamtentschädigung besteht für jedes Mitglied der Geschäftsleitung aus einem Basislohn (inkl. Spesenpauschale), allfälligen weiteren erfolgsunabhängigen Elementen (wie Zuschläge für die Mitgliedschaft in Ausschüssen, Verwaltungsräten von Tochtergesellschaften oder die Übernahme besonderer Aufgaben oder Aufträgen) und einer **variablen**, erfolgsabhängigen Entschädigung sowie aus Sozialabgaben, Lohnnebenleistungen und Beiträgen an die Altersvorsorge.

Die Gesamtvergütung berücksichtigt Verantwortungsstufe, Aufgabengebiet, fachliche Kompetenzen und Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds, Zielerreichung sowie Marktverhältnisse.

Die **variable, erfolgsabhängige Vergütung** an die Mitglieder der Geschäftsleitung **kann kurzfristige und langfristige Vergütungselemente umfassen und richtet sich nach den vom Verwaltungsrat *oder, soweit an ihn delegiert, vom Vergütungsausschuss* festgelegten qualitativen und quantitativen Zielvorgaben und Parametern. Die maximale erfolgsabhängige Vergütung für jedes einzelne Geschäftsleitungsmitglied ist aber in jedem Fall auf 150% seines erfolgsunabhängigen Bruttolohns begrenzt.**

Artikel 31 alt

Mindestens 50% der erfolgsabhängigen Vergütung muss von den Geschäftsleitungsmitgliedern in Form von Aktien der Gesellschaft bezogen werden. Für die Bestimmung des Werts der Aktien wird auf den durchschnittlichen Börsenschlusskurs aller Handelstage im Monat Januar des Jahres, in welchem die Zuteilung erfolgt, abgestellt. Die Zuteilung erfolgt am Tag der Genehmigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Sperrfristen fest. Die Aktien sind ab dem Zeitpunkt der Zuteilung stimm- und dividendenberechtigt. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufgrund eines Eintritts von im Voraus bestimmten Ereignissen wie einem Kontrollwechsel oder der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen wegfallen. Insbesondere erhalten Mitglieder der Geschäftsleitung grundsätzlich auch bei einer allfälligen Freistellung bis zur Beendigung ihres Arbeitsvertrags einen pro rata Anteil der vertraglich vereinbarten Entschädigung, sofern das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber nicht aus einem wichtigen vom Arbeitnehmer zu verantwortendem Grund gekündigt wurde. Die erfolgsabhängigen Entschädigungen werden grundsätzlich ebenfalls entrichtet, sofern das betreffende Mitglied keinen wichtigen Grund für die Kündigung setzte. Der Verwaltungsrat entscheidet im Einzelfall auf der Basis des Arbeitsvertrags und der konkreten Umstände über die Entrichtung dieser Entschädigungen oder über deren Nichtgewährung und auch über eine allfällige Aufhebung von Sperrfristen.

Artikel 31 neu (Änderungen fett und kursiv)

Die variable, erfolgsabhängige Vergütung kann in der Form von Geld, Aktien, anderen Beteiligungspapieren oder anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft oder vergleichbare Instrumente (Aktienbeteiligungsprogramm) ausgerichtet werden. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Zuteilungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfristen und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie ein Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden, Vergütungen verfallen und/oder vorzeitig Anrechte in Aktien gewandelt und diese Aktien ausgerichtet werden. Wird die variable, erfolgsabhängige Vergütung in Aktien, anderen Beteiligungspapieren, Anrechten auf Beteiligungspapiere oder vergleichbaren Instrumenten ausgerichtet, so ist für die Genehmigung durch die Generalversammlung gemäss Artikel 30 der Statuten und bezüglich Maximalhöhe der variablen, erfolgsabhängigen Entschädigung gemäss diesem Artikel derjenige Betrag massgebend, der dem Wert dieser Beteiligungspapiere, Anrechte oder dergleichen zum Zeitpunkt der Zuteilung entspricht. Der Verwaltungsrat ermittelt den Wert solcher variablen Vergütungskomponenten per Tag der Zuweisung nach pflichtgemäßem Ermessen; er kann dazu externe Spezialisten beiziehen.

Artikel 31 alt

Für jedes Mitglied der Geschäftsleitung, welches nach der Generalversammlung, welche über den Gesamtbetrag der Entschädigung abgestimmt hat, ernannt wird, besteht ein Zusatzbetrag im Umfang von 30% des für die relevanten prospektiv bereits genehmigten Perioden genehmigten Gesamtbetrags der Geschäftsleitung, wobei dieser Betrag auch die Periode abdeckt, welche zwischen der Ernennung und dem Beginn der prospektiv bereits genehmigten Periode liegt. Der effektiv in Anspruch genommene Zusatzbetrag muss von der Generalversammlung nicht genehmigt werden.

Die Gesellschaft darf im Rahmen des bereits genehmigten Gesamtbetrags oder des Zusatzbetrags einem neu eintretenden Mitglied der Geschäftsleitung eine Antrittsprämie zum Ausgleich von durch den Stellenwechsel erlittenen Nachteilen gewähren.

Der Verwaltungsrat regelt sämtliche Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

¹ neu in Artikel 30 Abs. 5 geregelt

² neu in Artikel 30 Abs. 6 geregelt

Artikel 31 neu

(Änderungen fett und kursiv)

[keine Bestimmung¹]

[keine Bestimmung²]

Der Verwaltungsrat regelt sämtliche Einzelheiten in einem Vergütungsreglement.

Erläuterungen: Der Verwaltungsrat überarbeitet die bestehende variable Vergütungsstruktur für die Geschäftsleitung, um eine noch bessere Ausrichtung der Leistungsanreize mit den langfristigen Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre zu erreichen. Die variable Vergütung soll dabei in ein kurzfristiges und ein langfristiges Element unterteilt werden, wobei letzteres durch einen Long-Term Incentive Plan (LTI) realisiert werden soll. Das kurzfristige Element der variablen Vergütung (Short-Term Incentive, STI) soll für eine Leistungsbemessungsperiode von einem Jahr festgelegt werden und nach Abschluss der Bemessungsperiode kurzfristig zur Auszahlung gelangen. Das langfristige Element der variablen Vergütung (LTI) soll auf einer Leistungsbemessungsperiode von 3 bis 5 Jahren basieren. Die Auszahlung dieser langfristigen Komponente soll zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, um sicherzustellen, dass die Interessen der Geschäftsleitung langfristig mit denen des Unternehmens und seiner Aktionärinnen und Aktionäre ausgerichtet sind. Die Statuten der Mobimo Holding AG sollen bereits entsprechend angepasst werden, um Änderungen in der variablen Vergütungsstruktur für die Geschäftsleitung zu ermöglichen.

8. Varia

Organisatorische Hinweise

Mobimo bietet ihren Aktionärinnen und Aktionären die Möglichkeit, elektronisch ihre Zutrittskarte zu bestellen oder Vollmachten und Weisungen zur Stimmrechtsausübung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung zu erteilen. Die Zugangsdaten für die Nutzung sind auf dem beigelegten Formular «Antwortschein» aufgeführt.

Für eine persönliche Teilnahme an der Generalversammlung können die Zutrittskarten auch über die Onlineplattform bestellt werden. Die Zutrittskarten können auch am Tag der Generalversammlung gegen Vorweisen des Formulars «Antwortschein» am Zutrittsschalter bezogen werden. Bereits ausgestellte Zutrittskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn die betreffenden Aktien vor der Generalversammlung veräussert werden.

Stimmberechtigung und Vollmachtserteilung

Stimmberechtigt sind die bis am 19. März 2024, 23.59 Uhr, im Aktienregister der Mobimo Holding AG eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre. Die stimmberechtigten Aktionärinnen und Aktionäre können sich an der Generalversammlung wie folgt vertreten lassen:

- › durch die unabhängige Stimmrechtsvertreterin, Grossenbacher Rechtsanwälte AG, Zentralstrasse 44, 6003 Luzern,

- › durch den gesetzlichen Vertreter,
- › durch einen mittels schriftlicher Vollmacht bevollmächtigten Dritten, der nicht Aktionärin oder Aktionär der Mobimo Holding AG zu sein braucht. Die schriftliche Vollmacht kann direkt auf dem Formular «Antwortschein» erteilt werden. Bereits zugestellte Zutrittskarten können auch nachträglich einem Vertreter übergeben werden.

Nach Rücksendung der Anmeldung an die Mobimo Holding AG erhalten die Aktionärinnen und Aktionäre die Zutrittskarten und das Stimmmaterial für die Generalversammlung.

Im Zeitraum vom 20. März 2024 bis und mit 27. März 2024 werden keine Änderungen im Aktienregister vorgenommen. Im Fall eines Verkaufs aus dem in der Einladung aufgeführten Aktienbestand ist der verkaufende Aktionär bzw. die verkaufende Aktionärin für diese Aktien nicht mehr stimmberechtigt. Die ihm bzw. ihr zugestellte Zutrittskarte und das Stimmmaterial sind deshalb vor der Generalversammlung am Schalter des Aktienbüros berichtigen zu lassen. Die Stimmrechte des erwerbenden Aktionärs bzw. der Aktionärin und damit zusammenhängende Rechte bleiben in dieser Zeit suspendiert.

Instruktion unabhängige Stimmrechtsvertreterin / Onlineplattform

Zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die unabhängige Stimmrechtsvertretung ist das ausgefüllte Formular «Antwortschein» unterzeichnet bis spätestens Freitag, 22. März 2024, 12.00 Uhr (Eingangszeitpunkt), bei sharecomm ag mit beiliegendem Antwortcouvert einzureichen.

Über die Onlineplattform können Aktionärinnen und Aktionäre Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung elektronisch bis spätestens Sonntag, 24. März 2024, 23.59 Uhr, erteilen. Sollte eine Aktionärin oder ein Aktionär der unabhängigen Stimmrechtsvertretung sowohl elektronisch als auch schriftlich Weisungen erteilen, werden die zuletzt erhaltenen Weisungen berücksichtigt.

Unterlagen

Der Geschäftsbericht 2023 mit der Jahresrechnung, dem Lagebericht, der Konzernrechnung und dem Vergütungsbericht sowie den Berichten der Revisionsstelle liegt seit dem 9. Februar 2024 am Sitz der Mobimo Holding AG an der Rütligasse 1 in 6003 Luzern zur Einsichtnahme auf und kann dort bestellt werden. Der Geschäftsbericht 2023 kann unter www.mobimo.ch > Investoren > Berichterstattung auch online eingesehen werden.

Allgemein

Wir empfehlen allen unseren Aktionärinnen und Aktionären, ihre Stimmrechte an der Generalversammlung persönlich oder durch Vertretung wahrzunehmen.

Wir ersuchen Sie, allfällige Anträge zu den Traktanden bis spätestens 19. März 2024 schriftlich an die Mobimo Holding AG, Rütligasse 1, 6000 Luzern 7, zuhanden von Herrn Michael Bucher zu richten.

Nach der Generalversammlung laden wir Sie gerne zu einem Apéro riche im Kultur- und Kongresszentrum Luzern ein.

Verzicht postalische Zustellung GV-Unterlagen

Über die Onlineplattform bietet Mobimo zukünftig die Möglichkeit, auf die schriftliche Zustellung der Unterlagen zu verzichten. Sie erhalten dann für die nächste Generalversammlung stattdessen eine E-Mail mit dem Link zur Onlineplattform, auf der Sie nach dem Login Zugriff auf die Einladung und Bestellung der Zutrittskarte erhalten oder die Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung erteilen können. Verwenden Sie dazu auf der Onlineplattform den Link «Aktivieren der elektronischen Zustellung» und folgen Sie den Anweisungen zur Registrierung Ihrer E-Mail-Adresse sowie Ihrer Mobilnummer.

Kontaktadressen

Mobimo Holding AG

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7
Tel. +41 41 249 49 80
info@mobimo.ch

Kontakt für Investoren

Tel. +41 44 397 11 97
ir@mobimo.ch

Aktienregister

sharecomm ag
Tel. +41 44 809 58 58
info@sharecomm.ch



Mobimo Holding AG

Rütligasse 1
CH-6000 Luzern 7
Tel. +41 41 249 49 80
info@mobimo.ch
www.mobimo.ch